


# Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Umsetzung von Pflichten nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz (Klimaschutzstärkungsverordnung)
Institution/Verband/Körperschaft:	<b>EnergieNetz Hamburg eG</b>
Datum der Stellungnahme:	3.1.2024, 
Sonstiges	Aufforderung der BUKEA per email vom 19.12.2023 an EnergieNetz Hamburg eG

## Stellungnahme

Unsere Änderungsempfehlungen beziehen sich auf die Ausgestaltung der Regelungen zur wirtschaftlichen Nicht-Vertretbarkeit (mehrere Punkte) und deren objektiviertem Nachweis.

Die im Entwurf vom 19.12.2023 enthaltenen Regelungsvorschläge stellen eine Verschlechterung der sehr sorgfältig ausgearbeiteten und fairen Regelungsbestandteile der aktuellen Rechtsverordnung vom 22.12.2020 dar. Die neuen Regelungen und vor allem die Streichung der entsprechenden Nachweise bei Entfallen der Pflicht in § 5 aus der RVO-2020 vom 22.12.2020 öffnen ein weites Tor für missbräuchliche (Selbst-)Befreiungen.

Speziell im Mehrfamilienhausbereich wird es dazu führen, daß der allergrößte Teil der Gebäude durch einfache Berufung auf RVO-2024 §5 Abs 1. Nr. 4 (**Gewerbesteuer-Risiken**) von der PV-Pflicht ausgenommen werden wird. Die überwältigende Mehrheit der Mehrfamilien-Wohngebäude in Hamburg gehört Immobilienunternehmen, die genau diese Gewerbesteuerbefreiung genießen. **Die Pflicht kann durch Dritte erfüllt werden.** Daher sollte es – wie bisher auch schon – nicht ausreichen, sich auf die Gewerbesteuerbefreiung zu berufen. Die Regelung aus der RVO-2020 sollte beibehalten werden, wonach der Nachweis zu erbringen ist, daß Dritte nicht bereit sind, die PV-Pflicht zu erfüllen.

Eine weitere große Tür zur Umgehung findet sich bei den „Systemkosten“: Nun dürfen für die Nicht-Wirtschaftlichkeitsberechnung auch die elektrischen Sanierungskosten im Keller herangezogen werden, obwohl diese nichts direkt mit der PV-Anlage zu tun haben, sondern lediglich aufgeschobene Sanierungskosten sind, die sowieso irgendwann anfallen. Das wird insbesondere im Gebäudebestand bei Dachsanierungen viele PV-Projekte verhindern, die ja gerade bei älteren Gebäuden (> 25 Jahre) stattfinden werden. Näheres dazu auf den folgenden Seiten im 2. Abschnitt **„Hauselektrikerneuerung sind keine PV-Systemkosten“**.

**Nachweispflichten bei Nicht-Erfüllung objektivieren und Präzisierung nicht streichen:** Dass die BUKEA die Antragspflicht bei Befreiungen geändert hat in eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht und dem Recht zu behördlichen Stichproben-Überprüfungen finden wir im Sinne des Bürokratieabbaus, der personell knappen Ressourcen in den Überwachungsbehörden und der Verfahrensvereinfachung in Ordnung und sinnvoll. Nicht jedoch das komplette Streichen aller in der RVO-2020 noch enthaltenen Objektivierungen und Präzisierungen der Nachweise bei Nicht-Wirtschaftlichkeit. Näheres dazu auf den folgenden Seiten im 3. Abschnitt.

## 1 RVO-2024 §5 Abs. 1 Nr. 4 – Gew.Steuer: Formulierung ergänzen analog RVO-2020

Wir empfehlen dringend, den Halbsatz aus der RVO-2020 §4 Abs. 2 Nr. 4 zu ergänzen:  
**„...und Dritte nicht bereit sind, statt der Verpflichten eine PV-Anlage zu errichten und zu betreiben.“**

**Textvorschlag für §5 Abs. 1 Nr. 4 vom 19.12.2023 und Ergänzungsvorschlag in rot:**

*„4. soweit Verpflichtete bei der Realisierung einer Photovoltaikanlage auf ihrem Gebäude steuerliche Nachteile, insbesondere in Form eines beachtlichen Nebengeschäfts auf Grund der Überschreitung des Schwellenwerts des § 9 Nummer 1 Buchstabe b des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4168), zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294, 2306), in der jeweils geltenden Fassung erfahren würden **und Dritte nicht bereit sind, statt der Verpflichten eine PV-Anlage zu errichten und zu betreiben.**“*

### **Begründung**

---

Die in rot gehaltene Formulierung aus der RVO 2020 zu dieser komplexen Steuerthematik ist aus gutem Grund vor 3 Jahren gewählt worden. Die Erfüllung der umfassenden, auch für zu Wohnzwecken genutzten, Mehrfamilienhäuser geltenden Hamburger PV-Dachpflicht wird von den GewSt-befreiten Vermietungsunternehmen bislang im Wesentlichen durch Dritte erfüllt. Das wird auch weiterhin der Fall sein, solange die PV-Stromerlöse (das sind sowohl EEG-Vergütungen als auch Stromverkäufe an Abnehmer im Gebäude) vom Gewerbesteuergesetz als „schädliche“ Umsätze und damit als Gefahr für die sehr wichtige Gewerbesteuerbefreiung angesehen wird. Würde die neue Formulierung im RVO-Entwurf vom 19.12.2023 so vom Senat beschlossen werden, müssten diese Immobilienunternehmen, zu denen nicht nur die Hamburger Wohnungsgenossenschaften gehören, nicht mehr den inzwischen sehr gut funktionierenden PV-Mieterstrom-Markt in Hamburg befragen, sondern könnten sich kurzerhand auf diesen Befreiungstatbestand durch formlose Erklärung und Anfügen des letzten GewSt-Bescheids berufen. De facto wäre es dann für diesen GewSt-befreiten Adressatenkreis eine freiwillige PV-Pflicht.

Hinzu kommt, daß der Bundesgesetzgeber durch die EEG-Novellierungen in den Jahren 2023 und 2024 die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter verbessert hat, damit eben gerade nicht aus wirtschaftlichen Gründen PV-Projekte unrealisiert bleiben. Z.B. durch

- Einführung von virtuellen Summenzählern (Gesetz zur Digitalisierung des Messstellenwesens vom Frühjahr 2023)
- Verbesserung der EEG-Einspeisevergütungen (sowohl für die Überschusseinspeisung als auch für Volleinspeisung) im Jahr 2023
- Verbesserungen bei der Anlagenzusammenfassung
- Erhöhung des PV-Mieterstromzuschlags
- Einführung eines vereinfachten gemeinschaftlichen Abrechnungsmodells im Rahmen im 1.Q.2024, daß auch kleine MFH in die Wirtschaftlichkeit bringen wird.

Gerade durch die Fast-Verdopplung der Volleinspeise-Vergütungen auf mehr als 12 ct/kWh rechnen sich in den allermeisten Fällen wieder Volleinspeiseanlagen, die auch für Dritte attraktiv zu errichten und zu betreiben sind.

**Daher sollte unser Ergänzungsvorschlag oben (in rot), der auch mit gleichem Wortlaut in der RVO-2020 enthalten ist, unbedingt in die finale Senatsvorlage Eingang finden.**

## 2. RVO-2024 §5 Abs. 1 Nr 3 – Hauselektrikerneuerung sind keine PV-Systemkosten

Textvorschlag für RVO-2024 §5 Abs. 1 Nr. 3:

### §5

#### **„Entfallen der Pflichten wegen wirtschaftlicher Nicht-Vertretbarkeit**

*(1) Wirtschaftlich nicht vertretbar im Sinne § 16 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 HmbKliSchG ist das Erfüllen der Pflichten nach § 16 Absätze 2 und 3 HmbKliSchG,*

...

*3. wenn die sonstigen Systemkosten bei bestehenden Gebäuden mehr als 70 v. H. der Kosten der Photovoltaikanlage betragen; sonstige Systemkosten einer Photovoltaikanlage sind die Kosten für die gesamte Photovoltaikanlage einschließlich der Installationskosten, die durch die Photovoltaikanlage bedingten Zusatzkosten für notwendige Änderungen an der Elektroinstallation des Gebäudes, **sofern diese Kosten nicht durch Aufhebung des Bestandsschutzes seitens des Netzbetreibers verursacht werden**, und die Kosten von Änderungen der bautechnischen Aufbauten, die notwendig wären, um die Pflichten nach § 16 Absätze 1 und 2 und § 16a Absatz 1 HmbKliSchG zu erfüllen, ohne die Kosten für Module und Wechselrichter,“*

#### **Begründung**

---

Im §5 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs der RVO vom 19.12.2023 wurde der Begriff der Systemkosten ggü. der RVO-2020 so erweitert, daß in praktisch allen Bestandsgebäuden, die älter als 25 Jahre sind, die Erneuerung der Elektroinstallation im Hausanschlussraum einschl. der elektrischen Verteilung und der Zählerschränke komplett zu 100% dem PV-Projekt zugerechnet werden kann. Es handelt sich dabei um erhebliche Kosten, wodurch in aller Regel die 70%-Grenze überschritten werden wird. In der RVO-2020 war noch die Formulierung “sonstige Systemkomponenten einschl. von Änderungen der bautechnischen Aufbauten, die notwendig wären, um die Pflicht zu erfüllen” enthalten ohne den Hinweis auf die Elektroinstallation. Der Ursprung dieser Regelung aus 2020 bezog sich insbesondere auf das Dach, nicht jedoch auf die gesamte Hauselektrik im Keller. Das zeigt schon das Wort “Auf”bauten.

In der neuen RVO-2024 ist das nun genau dahingehend umformuliert und erweitert worden, daß die Elektroverteilungs-Erneuerungskosten dem PV-Projekt zu 100% zugerechnet werden können.

Hintergrund: Der Verteilnetzbetreiber gewährt veralteten elektrischen Hausverteilungen Bestandsschutz, solange keine Komponenten ergänzt oder verändert werden. Ist dies der Fall, muss die gesamte elektrische Hausverteilung im Keller zwischen Netzanschluss und Zählerplätzen einschl. der Zählerschränke selbst auf den aktuellen Stand der Technik gebracht und erneuert werden. Bei Gebäuden, die älter als ca. 25 Jahre sind, ist das in der Regel der Fall. In vielen Fällen muss auch die Hausanschlussleitung bis zur Straße erneuert werden, siehe aktuelles Hamburger Sanierungsprogramm von Stromnetz Hamburg GmbH.

Dieser Bestandsschutz bewirkt, daß bei Dachsanierungen in den meisten Fällen die PV-Dachpflicht auch eine Erneuerung der elektrischen Hausverteilung im Keller nach sich zieht. Aufgrund der damit verbundenen hohen elektrischen Sanierungskosten, die nun in der neuen RVO-2024 auch als "sonstige Systemkosten" für die Nicht-Wirtschaftlichkeit als Befreiungstatbestand gelten, wird zukünftig die PV-Dachpflicht bei vielen Bestandsgebäuden ins Leere laufen.

Dabei hängen sachlich die beiden Projekte nicht zusammen: Gäbe es den elektrischen Bestandsschutz nicht, der in der Tat auch fragwürdig ist, dann müssten die elektrischen Hausverteilungen schon längst saniert worden sein. Ähnliche zwingende Vorschriften ohne Bestandsschutz im Bereich der Hausanschlüsse gibt es ja schon länger in Hamburg z B im Bereich der Gas-Hausanschlüsse, der Trinkwasser-Anschlüsse (Austausch alter Bleirohre), der Pflicht zur Kamera-Inspektion von Abwasserleitungen auf Beschädigungen und neuerdings auch bei in die Jahre gekommenen elektrischen Hausanschlussleitungen, die Stromnetz Hamburg jetzt in der ganzen Stadt systematisch erneuert. In allen diesen Beispielen haben die Hausbesitzer keine Wahl oder gar Bestandsschutz.

Es muss durch eine Präzisierung des neuen §5 Abs.1 Nr 3 verhindert werden, daß die Kosten durch Verlust des elektrischen Bestandsschutzes für die Hausverteilung im Keller nicht in die Wirtschaftlichkeitsrechnung für die PV-Pflicht als sonstige Systemkosten einbezogen werden können.

Es ist ergänzend zu prüfen, ob der Bestandsschutz für ältere elektrische Hausverteilungen noch zeitgemäß ist, da er mit der aktuellen RVO-Formulierung auch zu Missbrauch bei der PV-Pflicht einlädt und nicht kompatibel zu den Sanierungsstrategien bei den Hausanschlüssen für andere Medien (Gas, Abwasser, Trinkwasser usw) ist.

### **3. RVO-2024 §5 Abs. 1 Nr. 4 – Nachweispflichten bei Nicht-Erfüllung objektivieren und Präzisierung nicht streichen**

**Textvorschlag für RVO-2024 §10:**

#### ***“§10 Nachweis- und Aufbewahrungspflichten***

...

*(3) Im Falle des Entfallens der Pflichten nach § 16 Absatz 5 und § 16a Absatz 4 HmbKliSchG sind dem jeweiligen Formular geeignete Nachweise als Anlage anzufügen.*

*1. Im Falle des § 5 Absatz 1 Nummer 2 erfolgt der Nachweis durch eine von einer Solarexpertin oder einem Solarexperten durchgeführten Amortisationszeit-Berechnung.*

*2. Im Falle des § 5 Absatz 1 Nummer 3 ist der Nachweis durch einen Kostenvoranschlag eines Solarfachbetriebs für Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage oder eine vergleichbare geeignete Bestätigung über die Kosten zu erbringen. Der Nachweis muss folgende Informationen enthalten:*

*a. Preise für Photovoltaik-Module und Wechselrichter,*

*b. Preis für die sonstigen Systemkomponenten einschließlich der Kosten von Änderungen der bautechnischen Aufbauten, die notwendig wären, um die Pflicht zu erfüllen, **jedoch ohne***

**diejenigen elektrotechnischen Umbaukosten, die nur deshalb anfallen, weil der Bestandsschutz des Netzbetreibers wegfällt,**

**c. Gesamtpreis der Photovoltaik-Anlage.**

**3. Im Falle des § 5 Absatz 1 Nummer 4 genügt als Nachweis die formlose schriftliche Begründung des Sachverhalts durch die Verpflichteten mit geeigneten Belegen. Zusätzlich ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen, dass kein Dritter bereit ist, auf dem Dach der oder des Verpflichteten eine Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben. Hierfür sind in der Regel die schriftlichen Absagen von drei in der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen Anbieterinnen und Anbietern für den Betrieb von Photovoltaik-Dachanlagen vorzulegen. Es sind alle gemäß EEG möglichen Betriebsmodelle zu prüfen, also insbesondere Volleinspeisung, Allgemeinstrom-Direktlieferung, PV-Mieterstrom sowie gemeinschaftliche Gebäudeversorgung, sofern dies zum Zeitpunkt des Netzanschlussantrags vom Netzbetreiber unterstützt wird.“**

## **Begründung**

---

Im Artikel 2 Nr. 4 des Entwurfs der RVO vom 19.12.2023 heisst es, daß die §§ 3 bis 5 der RVO 2020 aufgehoben werden.

Im §5 der RVO-2020 wurde in den Abs. 1 bis 4 detailliert und ausgewogen genau beschrieben, wie die jeweiligen Tatbestände der Nicht-Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden sollen. Diese Absätze sollten auch in die neue RVO-2024 übernommen werden. Eine Streichung wäre fatal. Und zwar unabhängig davon, ob zukünftig Nachweise nur 10 Jahre aufbewahrt werden müssen oder – wie bisher – ein Befreiungsantrag bei der zuständigen Behörde eingereicht werden muss.

In den vergangenen drei Jahren hat die Kombination “genaue Regelung der Nachweispflichten” und “Befreiungsantragspflicht” faktisch die Befreiung weitestgehend verhindert. Dabei spielte die objektivierte genaue Regelung eine größere Rolle als die Antragspflicht.

Wenn nun beides entfällt, wird das zu einer Befreiungswelle führen unabhängig von der Gebäudeart, da in der neuen RVO-2024 in §10 Abs. 3 nur die Aufbewahrung (nicht die Einreichung über einen Befreiungsantrag) “von geeigneten Nachweisen” gefordert wird. Es wird im Falle der Befreiung jedoch nirgendwo in der neuen RVO-2024 präzisiert, was ein “geeigneter Nachweis” ist. Das war und ist ein der großen Stärken der RVO aus dem Jahr 2020.

Wir empfehlen, zumindest die “geeigneten Nachweise” in §10 Abs. 3 der neuen RVO zu präzisieren. Dazu eignen sich die Formulierungen im §5 der aktuell noch gültigen RVO-2020 wie in unserem Textergänzungsvorschlag oben in rot angegeben.